

Gebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde

Christinendorf

in der Sitzung vom 04.11.2021
für den Friedhof in **Märkisch Wilmersdorf**
nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2

Gebührentarife

1.	Grabberechtigungsgebühren	Jahr	Laufzeit
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:		
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) Die Größe der Einzel- und Mehrfachgräber richtet sich nach den auf dem Friedhof bzw. In den Reihen vorgegebenen Größen. Die Größe bedarf wie das Grabmal der Bestätigung durch den Friedhofsträger.	25	625 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m oder 1 m ² für bis zu 4 Urnen* Die Größe der Urnenwahlgräber richtet sich nach den auf dem Friedhof bzw. In den Reihen vorgegebenen Größen. Die Größe bedarf wie das Grabmal der Bestätigung durch den Friedhofsträger.	50	1.000 €

1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Namensnennung durch den Friedhofsträger siehe 1.4 mittels Schrifttafel	65	1300 €
1.4	Tafel zur Namensnennung mit Geburts- und Sterbejahr (nur bei Errichtung einer Anlage)		
1.4.1	Tafel zur Namensnennung mit Geburts- und Sterbejahr 25x10 cm optional	430	€
1.4.2	Tafel zur Namensnennung mit Geburts- und Sterbejahr 20x8 cm optional	350	€
1.5	Sonderregelungen		
1.5.1	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr erhoben.		
1.5.2	Die Blumenablage bei der Urnengemeinschaftsanlage ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt und im Urnenfeld untersagt. Die Wiederherstellung des Urnenfeldes nach Zuwiderhandlungen kann nach 3.2.2 mit einer Gebühr belegt werden.		
2.	Leistungen bei Trauerfeiern		
2.1	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten		
2.1.1	bis zu 60 Minuten*		40 €
2.2	Kirchennutzung		
2.2.1	Nutzung des kirchlichen Raumes Kirche für weltliche Trauerfeiern unter Wahrung der Bedeutung des Ortes (keine Veränderung des kirchlichen Raumes)		200 €
3.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke		
3.1	Zustimmung zur Errichtung		

3.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 bzw 25 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
3.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,80	120 €
3.1.2	bis zu eine Breite von 1,60	170 €
3.1.3	bei einer Breite über 1,60	270 €
3.2	Sonderregelungen	
3.2.1	Mit Erhebung der Grabmalgebühr nach Abschnitt 3 dieser Ordnung entfällt die endgültige Beräumung der Grabstelle auf den Friedhofsträger. Bei vorherigen Nutzungsvergaben nach alter Gebührenordnung ohne Grabmalgebühr bleibt die Beräumung in der Pflicht der Nutzungsberechtigten.	
3.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	270 €
3.2.3	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	270 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.12.2021 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

, den 04.11.2021

Christinendorf

Für den Gemeindegemeinderat

	Unterschrift	Datum	Siegel
2.a	durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut		
	Im Amtsblatt der Stadt Trebbin	:	
	November 2021	:	
2.b	und anschließenden Aushang		
	Ort Friedhof Märkisch Wilmersdorf	:	

vom 05.11.21

:

bis 31.12.21

:

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates
der Ev. Kirchengemeinde Christinendorf**

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss	Christinendorf, den 23.03.23
<p>Sylvia Zimmermann Vorsitzender</p> <p>Pfr. Dr. Christoph Rätz stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmbe- rechtigte Mitglieder:</p> <p>Engel, Ralf Welke, Günther Wollschläger, Erhard Königsmann, Gerd Schiller, Jutta Kiether, Roswitha Grigoleit, Sven</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter: –</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 10, anwesend sind 9 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der GKR beschließt folgende Nachträge in der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Märkisch Wilmersdorf vom 4.11.2021:</p> <p>1.4.3. Tafel zur Namensnennung mit Geburtsjahr und Sterbejahr Größe: 12 x 6 cm mit Schrift erhaben Patina hellbraun</p> <p style="text-align: right;">300,00 €</p> <p>unter 3. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke:</p> <p>3.1.4. von liegenden Grabsteinen (Abdeckplatten)</p> <p>3.1.4.1. bis zu einer Größe von 0,50 m² 50,00 €</p> <p>3.1.4.2. bis zu einer Größe von 1,00 m² 100,00 €</p> <p>3.1.4.3. bis zu einer Größe über 1,00 m² 130,00 €</p> <p>3.1.5. Grabumfassungen, Grabhügeleinfassungen für Erd- wie Urnengrabstätten</p> <p style="text-align: right;">Je lfd. Meter 10,00 €</p>	
	<p>Abstimmung 9 Ja – Nein – Enth.</p>	

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Glienick, 19.05.2023